

Landgericht Hamburg

Az.: 318 S 71/25

647 C 32/25

AG Hamburg-Harburg

Verkündet am 10.06.2026

Haidari, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- 1) **Gunnar Queling**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 2) **Kirsten Paul**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **HSH Hölter, Schröder, Holst**, Heimfelder Straße 114, 21075 Hamburg, Gz.:
WE-2/10622/25

gegen

- 1) **GdWE Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg**, vertreten durch d. übrigen Wohnungseigentümer Eva-Marie Schwegler und Michael Schwegler
- Beklagte, im Berufungsverfahren nicht beteiligt -
- 2) **Eva-Marie Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Nebenintervenientin und Berufungsklägerin -
- 3) **Michael Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Nebenintervenient und Berufungskläger -

Verwalterin der Wohnungseigentumsgemeinschaft zu 1:

bit-Huus GmbH, als Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft GdWE Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg, vertr. d.d. Geschäftsführerin Elke Oehrich, Großer Schippsee 42, 21073 Hamburg

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Rechtsanwälte **Vogt & Reiners**, Schloßstraße 92, 22041 Hamburg, Gz.: P-000157-25 P/sh

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 18 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rüter, die Richterin am Landgericht Wöhler und die Richterin am Landgericht Zanner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2026 für Recht:

1. Die Berufung der Nebenintervenienten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 24.09.2025, Az. 647 C 32/25, wird zurückgewiesen.
2. Die Nebenintervenienten haben die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die angefochtene Entscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kläger sowie die Nebenintervenienten sind Mitglieder der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft. Die Parteien streiten in der Berufung weiter um die Ungültigerklärung von zwei Beschlüssen der Eigentümerversammlung vom 22.01.2025 über die Entfernung des Gaskessels aus dem Kellerraum des Nebenintervenienten zu 2) (TOP 6) sowie die Genehmigung der Auftragserteilung an das Ingenieurbüro CRP durch die Nebenintervenientin zu 1) (TOP 10). Die Nebenintervenientin Eva-Marie Schwegler wird im Folgenden als Nebenintervenientin zu 1), der Nebenintervenient Michael Schwegler als Nebenintervenient zu 2) bezeichnet.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird im Übrigen auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat die Beschlüsse der Eigentümerversammlung der Beklagten vom 22.01.2025 zu TOP 5 und TOP 10 mit Urteil vom 24.09.2025 für ungültig erklärt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beschluss der Eigentümerversammlung zu TOP 6 entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung und sei daher für ungültig zu erklären. Der Ausbau der im Gemeinschaftseigentum stehenden Heizungsanlage und die Abstellung im Saunaraum widerspreche gemäß § 18 Abs. 2 WEG ordnungsgemäßer Verwaltung, da es sich hierbei um eine bauliche Veränderung im Sinne des § 20 WEG handele, die nur beschlossen werden könne, wenn die Kläger ihr zugestimmt hätten – was nicht der Fall sei –, weil die Kläger hierdurch über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt würden. Denn ihre Wohnung werde nach wie vor über die Anlage beheizt. Durch den Abbau des Kessels

werde ihrer Wohnung die Beheizbarkeit genommen, was die Kläger direkt beeinträchtige und von ihnen nicht hinzunehmen sei. Dies gelte unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbaus, zumal jederzeit mit einem Wetterumschwung zu rechnen sei, der – auch außerhalb der Heizperiode, etwa zur Nachtzeit – eine Beheizung notwendig werden lassen könne. Auch das Abstellen des Kessels im Saunaraum widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung, da dieser gemeinschaftliche Saunaraum nicht dem Abstellen größerer Bauteile, sondern der Benutzung zum Saunieren zu dienen bestimmt sei.

Der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 22.01.2025 zu TOP 10 entspreche ebenfalls nicht ordnungsgemäßer Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 WEG. Es sei bereits nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte einen Vertragsabschluss, den die Nebenintervenientin zu 1) im eigenen Namen mit einem Ingenieurbüro abgeschlossen habe, genehmigen solle, da sie den Vertrag weder im Namen der Beklagten abgeschlossen habe noch hierzu von der Beklagten beauftragt worden sei. Auch entspreche die im Beschluss enthaltene Einschränkung, dass das Ingenieurbüro die Überprüfung nicht durch eigene Feststellungen vor Ort weiter fortzusetzen brauche, weil es nur beauftragt worden sei, die Feststellungen des Sachverständigen Höltge zu überprüfen, nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Einschränkung sei nicht geboten, da eine umfassende Überprüfung geboten sei, die auch eigene Feststellungen vor Ort umfasse. Dies ergebe sich bereits aus der Beschlussersetzung des Landgerichts Hamburg (Urteil vom 13.10.2021 – 318 S 1/21), nach der eine Überprüfung der Erforderlichkeit und Geeignetheit der im Gutachten des Dipl.-Ing. Höltge genannten Maßnahmen durchzuführen sein solle. Dass diese Überprüfung ohne eigene Feststellungen vor Ort zu erfolgen habe, könne dem Urteil des Landgerichts nicht entnommen werden und würde dem Ziel einer verlässlichen Überprüfung der genannten Maßnahmen zuwiderlaufen. Dass das Ingenieurbüro selbst erklärt habe, dass es nicht beauftragt worden sei, vor Ort eigene Feststellungen zu treffen, ändere hieran nichts, da dies entweder eine unzureichende Auftragserteilung durch die Nebenintervenientin zu 1) aufzeige oder lediglich eine irrig vom Ingenieurbüro angenommene Einschränkung des Überprüfungsumfangs im Ersetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg wiedergebe.

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten der Nebenintervenienten am 07.10.2025 zugestellte amtsgerichtliche Urteil hat dieser mit einem beim Landgericht Hamburg am 09.10.2025 per beA eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 08.01.2026 mit einem am selben Tag eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Nebenintervenienten tragen vor, aus der Entscheidung ergebe sich nicht, dass sich das

Amtsgericht auch nur ansatzweise mit ihrem Vorbringen auseinandergesetzt habe. Dies zeige sich neben den Entscheidungsgründen bereits daran, dass im Tatbestand ihre Argumente nicht aufgeführt worden seien. Hierin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Bei der Heizungsanlage handele es sich nicht um Gemeinschaftseigentum. Es handele sich schon nicht um ein einheitliches technisches Heizungssystem, sondern um unterschiedliche Heizungsventile und unterschiedliche Heizkörpersysteme. Einzig und allein ein Heizkessel versorge die unterschiedlichen Heizkreise. Die Einordnung als Gemeinschaftseigentum könne daher allenfalls für den Kessel gelten, nicht aber für die gesamte Heizungsanlage. Eine WEG könne jedoch auch diesbezüglich abweichende Vereinbarungen zur Zuordnung von Heizungsteilen zu Sonder- oder Gemeinschaftseigentum treffen. Jedenfalls würden nicht automatisch sämtliche Bestandteile der Heizung zum Gemeinschaftseigentum.

Der Beschluss zu TOP 6 betreffe allein den Standort des gemeinschaftlichen Gaskessels Vitogas 100 und nicht etwa eine Aussage, dass der Kessel grundsätzlich abgeschafft oder entsorgt werden solle. Sie hätten sich stets dafür ausgesprochen, die alte Heizungsanlage abzuschaffen und dann eine gemeinschaftliche Anlage modernerer Art zu errichten, was die Kläger jedoch boykottieren würden. Ein von den Klägern hierzu gefordertes Gutachten als Entscheidungsgrundlage sei überzogen und unangebracht. Vielmehr sei es ausreichend, Angebote von Fachunternehmen einzuholen, wobei die Wohnungseigentümer sich zunächst einig werden müssten, ob sie eine gemeinsame Heizung wünschten oder jeweils einzelne Thermen errichten wollten.

Er, der Nebenintervenient zu 2), sei zudem berechtigt, seine eigene Kellerwohnung auszubauen und zu nutzen. Der Standort der Heizung sei in jeder Hinsicht ungeeignet gewesen und es könne auch nicht dem Interesse der Beklagten entsprechen, dass sich der Kessel im Sondereigentum befinde. Sie hätten immer ihre Zustimmung erteilt, dass der Kessel an einer anderen Stelle des Gemeinschaftseigentums aufgestellt werden könne oder auch im Sondereigentum der Kläger. Es sei nicht Beschlussgegenstand gewesen, den Kessel zu beseitigen, sondern ihn um wenige Meter zu verschieben. Der Kessel habe auch nicht, wie vom Amtsgericht angenommen, im Saunaraum abgestellt werden sollen, sondern im Vorraum der Sauna, die seit langem nicht mehr genutzt werde. Da es nicht um die Demontage des Heizkessels, sondern nur um ein Versetzen gehe, werde kein Wohnungseigentümer über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt. Es sei vielleicht ein Aufwand, aber keine nicht zu akzeptierende Zumutung, dass der Kessel an anderer Stelle wieder angeschlossen werde. Es handele sich auch nicht um eine bauliche Veränderung der Wohnanlage.

Hinsichtlich des Beschlusses zu TOP 10 werde von dem Amtsgericht unzutreffend in die Entscheidung des Landgerichts Hamburg zum Aktenzeichen 318 S 1/21 hineininterpretiert, dass das Ingenieurbüro Feststellungen vor Ort treffen solle. Auch sei das Ingenieurbüro nicht darum gebeten worden, auf eigene Feststellungen zu verzichten. Vielmehr habe es selbst entschieden, dass eine Überprüfung vor Ort nicht erforderlich sei und deshalb davon Abstand genommen. Die Angelegenheit sei derart profan, beiläufig und fachlich schlicht, dass sich das Ingenieurbüro womöglich gewundert habe, dass es Selbstverständlichkeiten habe überprüfen sollen. Es sei bereits nicht erforderlich, für jede Maßnahme einer WEG ein Sachverständigengutachten zu beauftragen. Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn eine Begutachtung ohne Ortstermin vorgenommen werde. Dem Urteil des Landgerichts Hamburg könne die Notwendigkeit einer Überprüfung vor Ort nicht entnommen werden. Da es den Klägern lediglich darum gehe, geplante Maßnahmen in die Länge zu ziehen, könnten sie mit einem Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung ohnehin nicht gehört werden.

Die Nebenintervenienten beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Hamburg-Harburg zum Az. 647 C 32/25 die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger verteidigen das amtsgerichtliche Urteil und tragen vor, es habe keiner Wiedergabe der Argumente der Nebenintervenienten im Tatbestand bedurft, da diese mit der Urteilsbegründung widerlegt und entkräftet worden seien.

Bei der Heizungsanlage handele es sich um Gemeinschaftseigentum, wie bereits eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen festgestellt habe. Die Zweckbestimmung der Heizungsanlage könne auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Nebenintervenienten eigenmächtig und ohne ihre Zustimmung einen Gaslieferungsvertrag im eigenen Namen abschließen und den Gasnetzanschluss unter ihren Namen vereinbarten.

Dass mit dem angefochtenen Beschluss zu TOP 6 keine Abtrennung ihrer Wohnung von der Heizungsversorgung beabsichtigt sei, sei dessen Regelungsgehalt nicht zu entnehmen. Die Auslagerung in den Saunaraum hätte zur Folge, dass die Heizungsanlage in Ermangelung entsprechender Anschlüsse weder mit Gas versorgt noch an einen Schornsteinzug angeschlossen werden könne. Zudem würde es sich bei einem Anschluss des Heizkessels an eine andere als die bisherige Abgaseinrichtung um eine unzulässige Neuinstallation handeln, was

sich aus der E-Mail des Bezirksschornsteinfegers Cohrs vom 10.06.2025 (Anlage K 19) ergebe.

Die Nebenintervenienten hätten sich nicht für die Anschaffung einer gemeinschaftlichen Heizungsanlage ausgesprochen, sondern eine solche durchgehend abgelehnt. Sie, die Kläger, seien hingegen jederzeit bereit, entsprechende Angebote einzuholen, sofern die Nebenintervenienten im Beschlusswege dazu bereit wären, dies, finanziert durch die Beklagte, umzusetzen.

Mit dem Beschluss werde kein Weiterbetrieb des Heizkessels an anderer Stelle geregelt, sondern dessen endgültige Außerbetriebnahme.

Auch der Beschluss zu TOP 10 entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. In die Beschlussersetzung des Landgerichts Hamburg könne nicht hineininterpretiert werden, dass die Erstellung des Gutachtens ohne Feststellungen vor Ort erfolgen solle. Sinn und Zweck der ausgerichteten Beschlussersetzung sei es gewesen, die Ausführungen des Architekten Höltge anhand des tatsächlich erforderlichen Sanierungsaufwands zu überprüfen. Die Nebenintervenientin zu 1) habe dies vereitelt, indem sie persönlich die Ingenieure eigenmächtig beauftragt habe, den Auftrag dahingehend umzusetzen, dass nur eine Beurteilung auf Grundlage der überreichten Unterlagen erfolgen solle. Das Ingenieurbüro habe nicht selbst entschieden, dass eine Überprüfung vor Ort nicht erforderlich sei, sondern sei vielmehr zu dem Schluss gekommen, dass eine belastbare Beurteilung der baulichen Situation ohne eine Begutachtung vor Ort nicht möglich sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen im Berufungsverfahren Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch verfügen die Nebenintervenienten über die erforderliche Mindestbeschwer.

2. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

a. Der auf der Eigentümerversammlung vom 22.01.2025 zu TOP 6 gefasste Beschluss entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 WEG. Bei der beschlossenen Entfernung des Gaskessels Vitogas 100 aus dem Kellerraum des Nebenintervenienten zu 1) und der Zwischenlagerung im Vorraum der Sauna handelt es sich um eine bauliche Veränderung i.S.d. § 20 Abs. 1 WEG, der die Kläger nicht zugestimmt haben.

Der Heizkessel stellt zwingend gemeinschaftliches Eigentum i.S.d. § 5 Abs. 2 WEG dar. Danach sind Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, nicht Gegenstand des Sondereigentums, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine Anlage, die der Versorgung aller drei Eigentumseinheiten mit Heizwärme und Warmwasser, mithin dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer i.S.d. § 5 Abs. 2 WEG dient. Somit ist die Heizungsanlage nicht sondereigentumsfähig (vgl. hierzu auch Kammer, Urteil vom 26.11.2025 – 318 S 48/24; Beschluss vom 19.12.2024 – 318 S 4/24; Urteil vom 20.07.2016 – 318 S 123/15). An der rechtlichen Qualifikation als gemeinschaftliches Eigentum ändert auch der Umstand nichts, dass der Heizkessel nur noch der Versorgung des Sondereigentums der Kläger dient, da die Nebenintervenienten ihr Sondereigentum inzwischen eigenmächtig von der Wärmeversorgung durch die streitgegenständliche Heizungsanlage abgetrennt haben.

Die Entfernung des Heizkessels aus dem Kellerraum des Nebenintervenienten zu 2) beinhaltet die Trennung der Heizungsanlage von der Gasversorgung, womit die Nichtbeheizbarkeit des Sondereigentums der Kläger einhergeht. Dies stellt eine Maßnahme i.S.d. § 20 Abs. 1 WEG dar, die über die ordnungsgemäße Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgeht.

Der Beschluss entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, da die Kläger nicht mit der baulichen Veränderung einverstanden sind und deren Rechte durch diese über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden, § 20 Abs. 3 WEG. Denn durch den Abbau des Heizkessels und dessen Zwischenlagerung im Vorraum der Sauna ist das Sondereigentum der Kläger nicht mehr beheizbar, was mit nicht hinzunehmenden Nachteilen für die Kläger verbunden ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Ende Januar vorherrschenden Temperaturen, wäre aber auch nicht anders zu beurteilen gewesen, wenn der angefochtene Beschluss im Sommer gefasst worden wäre.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Nebenintervenienten auch nicht daraus, dass Beschlussgegenstand nicht die endgültige Abschaffung und Entsorgung der Heizungsanlage ist. Denn unabhängig davon, ob der Heizkessel lediglich in einen anderen wenige Meter entfernten Kellerraum verbracht oder endgültig entsorgt wird, führt die beschlossene Maßnahme durch die damit verbundene Abtrennung des Heizkessels von dem Gasanschluss unmittelbar dazu, dass das Sondereigentum der Kläger nicht mehr durch den Heizkessel beheizt werden kann. Der Beschluss enthält auch keine Regelung zu der Herstellung eines anderweitigen

Anschlusses des Heizkessels an die Gasleitung, sodass die Wärmeversorgung des Sondereigentums der Kläger aufrechterhalten bliebe. Die theoretische Möglichkeit des Wiederanschlusses des Heizkessels an anderer Stelle ändert insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine solche den Klägern nicht ohne Mitwirkung der Nebenintervenienten möglich wäre und eine kurzfristige gemeinsame Lösungsfindung angesichts der gerichtsbekanntenen Zerstrittenheit der Wohnungseigentümer und der erfolglosen Bemühungen um eine Lösung der Heizungsfrage in der Vergangenheit nicht zu erwarten ist, nichts daran, dass die Kläger durch die unmittelbare Abtrennung von der Wärmeversorgung unzumutbar beeinträchtigt sind.

b. Der auf der Eigentümerversammlung vom 22.01.2025 zu TOP 10 gefasste Beschluss entspricht ebenfalls nicht ordnungsgemäßer Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 WEG.

Wie das Amtsgericht zutreffend erkannt hat, ist bereits nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte die Beauftragung des Ingenieurbüros durch die Nebenintervenientin zu 1) genehmigen sollte, da sie den Vertrag weder im Namen der Beklagten abgeschlossen hat, noch von dieser zur Auftragserteilung im eigenen Namen ermächtigt gewesen ist.

Zudem entspricht die Feststellung, dass eine nochmalige Befassung des Ingenieurbüros mit dem Treffen von Feststellungen vor Ort nicht erforderlich sei, nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Aus der Beschlussersetzung der Kammer im Urteil vom 13.10.2021 – 318 S 1/21 ergibt sich weder ausdrücklich, dass eine Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen habe, noch, dass diese nicht erforderlich sei. Wie dem Beschluss des Amtsgerichts vom 22.12.2022 – 649 C 125/22 (Anlage K 17) diesbezüglich zu entnehmen ist, hat die Nebenintervenientin zu 1) den an das Ingenieurbüro erteilten Auftrag dahingehend eingegrenzt, dass nur eine Beurteilung auf der Grundlage der überreichten Unterlagen erfolgen solle. Dies hat die Nebenintervenientin zu 1) in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 20.05.2026 bestätigt, in der sie bekundete, dass sie auf Nachfrage des Herrn Platts vom Ingenieurbüro, ob er auf Basis der Unterlagen die Begutachtung vornehmen oder vor Ort eigene Feststellungen treffen solle, erwidert habe, dass er seine Stellungnahme auf Basis der schriftlichen Unterlagen vornehmen solle, da sie das Urteil der Kammer so verstanden habe. Wie dem Beschluss des Amtsgerichts, Az. 649 C 125/22, weiterhin zu entnehmen ist, hat das Ingenieurbüro sodann erklärt, dass es ohne weitergehende Bausubstanzuntersuchungen nach eigenem Bekunden nicht feststellen könne, welche ergänzenden Maßnahmen im Einzelnen notwendig seien. Dies war jedoch gerade Gegenstand des durch Urteil der Kammer ersetzten Beschlusses, wonach das Ingenieurbüro beauftragt werden sollte zu überprüfen, ob die vom Sachverständigen genannten Maßnahmen erforderlich

und geeignet zur Instandsetzung des Fußbodenbereichs seien. Die dahingehende Beschlussfassung, dass eine nochmalige Befassung des Ingenieurbüros nicht für erforderlich gehalten werde, entspricht vor dem Hintergrund der bislang fehlenden abschließenden Überprüfung der Erforderlichkeit und Geeignetheit der vom Sachverständigen Höltge genannten Maßnahmen durch das Ingenieurbüro nicht ordnungsgemäßer Verwaltung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Den Streitwert hat die Kammer nach § 49 GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rüther
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Wöhler
Richterin
am Landgericht

Zanner
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 10.06.2026

Haidari, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle